

SECHSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019,
des Zweiten Nachtrages vom 4. Mai 2020,
des Dritten Nachtrages vom 9. Juli 2020,
des Vierten Nachtrages vom 6. August 2020 und
des Fünften Nachtrages vom 20. Januar 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019, des Zweiten Nachtrages vom 4. Mai 2020, des Dritten Nachtrages vom 9. Juli 2020, des Vierten Nachtrages vom 6. August 2020 und des Fünften Nachtrages vom 20. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 01.04.2021 bis zum 31.12.2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 9. Juli 2019.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2.500.000,00 EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2.500.000,00 EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 18. Januar 2018).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch das Land 37 vom Hundert und 53 vom Hundert durch den Bund – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a..

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Sechste Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 01.04.2021 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Sechsten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31.12.2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31.12.2045.

Hannover, den 30.04.2021

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Deter', written in a cursive style.

(Dr. Deter)